

Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Romanische Philologie an der Universität Potsdam

Vom 22. Januar 2014

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam hat gemäß § 8 Abs. 6 und 70 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 69 Abs. 1 Satz 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318), zuletzt geändert durch Gesetz vom Art. 8 des Gesetzes vom 5. Dezember 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 37]) i.V.m. § 1 Abs. 2 der Hochschulvergabeverordnung (HVV) vom 11. Mai 2005 (GVBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Mai 2013 (GVBl. II/13, [Nr. 39]) und nach Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Ersten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 27. Februar 2013 (AmBek. UP Nr. 4/2013 S. 116) sowie der Allgemeinen Ordnung über den Zugang und die Zulassung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – ZulO) vom 21. März 2012 (AmBek. UP Nr. 5/2012 S. 163) am 22. Januar 2014 folgende Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Romanische Philologie erlassen:¹

Übersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeit
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn, Bewerbungszeitpunkt und Bewerbungsunterlagen
- § 5 Rangliste
- § 6 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Zulassungsordnung regelt in Ergänzung zur Allgemeinen Ordnung über den Zugang und die Zulassung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (ZulO) die Zugangsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren für den Masterstudiengang Romanische Philologie an der Universität Potsdam. Im Übrigen gilt die ZulO.

§ 2 Zuständigkeit

(1) Für das Auswahl- und Zulassungsverfahren ist der Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Romanische Philologie zuständig.

(2) Zur Vorbereitung von Zulassungsentscheidungen des Prüfungsausschusses kann der Prüfungsausschuss Tätigkeiten, die einen rein administrativen Charakter haben, auf qualifizierte Mitarbeiter/innen des Instituts, die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, übertragen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Für den Masterstudiengang Romanische Philologie gelten folgende Zugangsvoraussetzungen:

- a) ein Bachelorabschluss oder ein gleichwertiger erster berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums an einer Universität oder gleichgestellten Einrichtung der Bundesrepublik Deutschland in einem für das Masterstudium Romanische Philologie relevanten Fach (wie zum Beispiel B.A. Französische, Italienische oder Spanische Philologie, lehramtsbezogener Bachelorstudiengang Französisch, Italienisch oder Spanisch), wenn dieser Studiengang
 - eine Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern sowie
 - den Erwerb von mindestens einer der folgenden romanischen Sprachen auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) beinhaltet: Französisch, Italienisch, Spanisch;
- b) ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule, soweit kein wesentlicher Unterschied zwischen den im Ausland erworbenen und den hiesigen Qualifikationen besteht,
- c) bei ausländischen Studienbewerber/innen ohne in Deutschland erworbene Hochschulzugangsberechtigung (Abitur) ein Nachweis über Deutschkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.

§ 4 Studienbeginn, Bewerbungszeitpunkt und Bewerbungsunterlagen

(1) Bewerbungen sind sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester möglich.

(2) Die ZulO regelt die Bewerbungsfristen, soweit der Studiengang nicht zulassungsbeschränkt ist.

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 6. März 2014.

Soweit der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, ist letzter Bewerbungszeitpunkt nach § 5 Abs. 1 ZuIO für das Wintersemester der 15. Juli und für das Sommersemester der 15. Januar.

(3) Neben den in § 5 Abs. 3 (ZuIO) genannten Bewerbungsunterlagen müssen noch folgende Dokumente eingereicht werden, sofern der Studiengang zulassungsbeschränkt ist:

- a) ein tabellarischer Lebenslauf in deutscher oder in einer romanischen Sprache,
- b) ein in deutscher oder einer romanischen Sprache verfasstes Motivationsschreiben im Umfang von maximal 5.000 Zeichen, in dem die Beweggründe und Ziele dargestellt werden, die mit der Wahl des angestrebten Masterstudiengangs an der Universität Potsdam verbunden sind. Der Bewerber/die Bewerberin soll in diesem Schreiben die spezifischen Fähigkeiten hervorheben, die ihn/sie in besonderem Maße für das Masterstudium Romanische Philologie qualifizieren,
- c) Nachweise über weitere relevante Qualifikationen im Sinne von § 5 Abs. 2 lit. b).

§ 5 Rangliste

(1) Im Falle einer Zulassungsbeschränkung für den Studiengang erfolgt die Aufstellung einer Rangliste nach Absatz 2.

(2) Die Rangliste der Bewerber/innen ergibt sich aus der Anzahl der zugewiesenen Punkte. Für den Listenplatz der Bewerber/innen werden berücksichtigt:

- a) die Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung (Note des Bachelorabschlusses bzw. der vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 6 Abs. 5 ZuIO), mit folgender Punktzahl:

Note 1,0	30 Punkte
Note 1,1	29 Punkte
Note 1,2	28 Punkte
...	
...	
Note 3,9	1 Punkt
Note 4,0	0 Punkte

- b) weitere Qualifikationen, die während oder nach dem zulassungsrelevanten Bachelor erworben wurden, mit maximal 9 Punkten:
 - Studien- und Forschungsaufenthalte im Ausland, Praktikums- und Berufserfahrung, wenn der Bewerber/die Bewerberin darlegen kann, dass ein Zusammenhang zum geplanten Masterstudium besteht (maximal 3 Punkte),
 - ein überzeugendes Motivationsschreiben (maximal 3 Punkte),

- anderweitig festgestellte Exzellenz (Auszeichnungen, Preise) des Bewerbers/der Bewerberin, die eine besondere Forschungsleistung erwarten lassen, oder besonderes gesellschaftliches Engagement (maximal 3 Punkte).

(3) Alle Bewerber/Bewerberinnen werden entsprechend ihrer persönlichen Punktzahl in eine Rangliste überführt und erhalten dadurch einen persönlichen Rangplatz (höchste Punktzahl = Rangplatz 1, zweithöchste Punktzahl = Rangplatz 2 usw.). Bei Punktgleichheit entscheidet das Los.

§ 6 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für alle Zulassungsverfahren zum Masterstudium im Fach Romanische Philologie an der Universität Potsdam, die nach ihrem In-Kraft-Treten durchgeführt werden.